



## Häufige Fragen zu den sozialen Anforderungen

### **Muss der empfohlene Mindestlohn in jedem Fall ausbezahlt werden?**

Der empfohlene Mindestlohn (entsprechend kantonalem Normalarbeitsvertrag oder Lohnrichtlinie von ABLA, SBV und SBLV) gilt für alle «normalen» Arbeitsverhältnisse, bei denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf ein geregeltes Einkommen angewiesen sind. In «Spezialfällen» können im gegenseitigen Einvernehmen auch tiefere Löhne oder gar ein Lohnverzicht vereinbart werden. Gerade in solchen Fällen ist eine schriftliche Vereinbarung für beide Seiten sinnvoll.

### **Muss für Leute, die nur stundenweise auf dem Hof mitarbeiten, ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden?**

Mit allen familienfremden Arbeitskräften muss auf einem Knospe-Betrieb ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Im Leitfaden findet sich eine (Kopier-)Vorlage. Gemäss Obligationenrecht ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag für alle Arbeitsverhältnisse, die länger als einen Monat dauern, gesetzlich vorgeschrieben.

### **Wer muss den Selbstdeklarationsbogen ausfüllen, wenn es sich nicht um einen Familienbetrieb handelt (Heimbetriebe, Stiftungen, Institute, Strafanstalten etc.)?**

Im Fall, wo selbst der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin angestellt ist, muss der Bogen vom Arbeitgeber für die Angestellten des Bio-Betriebes ausgefüllt werden (also z. B. von der Personalabteilung der Anstalt).

### **Müssen Freunde und Bekannte, die ohne Bezahlung oder gegen Naturalien nur während der Weinlese oder beim Strohladen aushelfen, ebenfalls in der Selbstdeklaration aufgeführt werden?**

Die helfenden Hände müssen als «Spezialfälle» im Selbstdeklarationsbogen pauschal aufgeführt werden. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag hingegen ergibt hier keinen Sinn. Bitte beachten Sie aber, dass Sie in jedem Fall für die Sicherheit der helfenden Hände verantwortlich sind und dass die Haftungsfrage bei Unfällen geregelt ist!

### **Was muss ich erfüllen, wenn Landdienstler beschäftigt werden?**

Die Landdienstler müssen in der Selbstdeklaration aufgeführt werden. Auch mit diesen sollten schriftliche Verträge abgeschlossen werden. Darin kann auf das Landdienst-Reglement hingewiesen werden, wo auch die Versicherungsfrage geregelt ist. Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin sollte unbedingt einen Kurs zur Unfallverhütung abgeschlossen haben.

### **Was heisst genau «familienfremd»? Gehört die Freundin des Sohnes zur Familie?**

Wir empfehlen, dass mit allen Familienmitgliedern, die nicht in direkter Linie verwandt sind, Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Direkte Linie heisst: Grosseltern, Eltern, Kinder, Grosskinder. Mit der Freundin des Sohnes muss also das Arbeitsverhältnis schriftlich geregelt sein.

### **Wer ist verantwortlich für die sozialen Richtlinien und den zusätzlichen Papierkram?**

Die sozialen Richtlinien wurden an der Bio Suisse Delegiertenversammlung im Frühling 2006 mit 55 zu 34 Stimmen angenommen. Die Umsetzung wurde von der Markenkommission Anbau (MKA) und vom Vorstand (beides gewählte Gremien aus vorwiegend praktizierenden Bio-Bauern) gutgeheissen. Mit der Selbstdeklaration waren seit 2007 keine zusätzlichen Kontrollen notwendig. Im Jahr 2010 wurde erstmals das Vorhandensein von Verträgen kontrolliert, mit durchgehend positivem Ergebnis.



### **Was passiert mit dem Selbstdeklarationsbogen?**

Bei der Bio-Kontrolle wird überprüft, ob der Bogen unterschrieben ist. Der Bogen bleibt auf dem Betrieb. Für den Inhalt (Einhaltung der sozialen Anforderungen und Massnahmenplan bei Defiziten) sind Sie selbst verantwortlich.

### **Weitere Informationen**

Infos unter [www.bio-suisse.ch](http://www.bio-suisse.ch) > Produzenten > Richtlinien und Merkblätter > Soziale Anforderungen

### **Ansprechpartner bei Bio Suisse:**

Sara Gomez

[sara.gomez@bio-suisse.ch](mailto:sara.gomez@bio-suisse.ch)

Telefon 061 204 66 38